

**Cumoin da
Lantsch**

**Gemeinde
Lantsch/Lenz**



111

Ruhetagsgesetz

2014

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz bestimmt die öffentlichen Ruhetage und regelt den Schutz der öffentlichen Ruhe an diesen Tagen.

Abweichende und ergänzende Vorschriften in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 2 Öffentliche Ruhetage

Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die Sonntage,
- b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Weihnachtstag und Stefanstag.

Art. 3 Hohe Feiertage

Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.

Art. 4 Lokale Ruhetage

Folgende konfessionelle Feiertage gelten als lokale Ruhetage:

- Maria Himmelfahrt (15.August),
- Allerheiligen (1.November).

Art. 5 Schutz der öffentlichen Ruhe

An öffentlichen und lokalen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, welche eine dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst stören oder die religiösen Gefühle anderer verletzen.

Art. 6 Ausnahmen

Erlaubt sind an öffentlichen und lokalen Ruhetagen Tätigkeiten nach kantonalem Recht, insbesondere:

- a) notwendige Arbeiten in Unternehmungen, die auf einen ununterbrochenen Betrieb angewiesen sind,
- b) witterungsbedingte landwirtschaftliche Arbeiten, sofern Gefahr der Entwertung oder des Verderbens der Ernte vorliegt,
- c) Dienstleistungen und Arbeiten, soweit sie zur Aufrechterhaltung des touristischen Angebotes notwendig sind,
- d) Nothilfearbeiten.

Art. 7 Ausnahmen, an hohen Feiertagen

An hohen Feiertagen richten sich die Ausnahmen nach kantonalem Recht.

Art. 8* Ladenöffnungszeiten

Verkaufsgeschäfte dürfen, mit Ausnahme der hohen Feiertage, auch an den öffentlichen und lokalen Feiertagen geöffnet werden.

Die Ladenöffnungszeiten unterliegen keiner Beschränkung.

Die gesetzlichen Vorgaben des übergeordneten Rechts, wie z.B. das Arbeitsgesetz, müssen eingehalten werden.

Art. 9 Sonderbewilligung

Auf ein begründetes Gesuch kann der Gemeindevorstand in Ausnahmefällen Sonderbewilligungen erteilen.

Art. 10 Strafbestimmungen

Zuwerhandlungen der kantonalen und kommunalen Ruhetagbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen von Fr. 100.00 bis Fr. 5'000.00 bestraft.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 25. Juni 2014 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:
Simon Willi

Der Gemeindevorstand:
Ursin Fravi

*) Teilrevision am 30. November 2017 von der Gemeindeversammlung genehmigt, tritt sofort in Kraft.